

Bern, 07. Februar 2017

Der Verwaltungsrat BLS AG, gestützt auf das Organisationsreglement:

# Corporate Governance BLS AG

## Grundsätze zur Führung des Unternehmens BLS AG

Aktionäre		
1	Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kompetenzen der Aktionäre der BLS orientieren sich am Aktienrecht und den Statuten.</li> <li>Die Aktionäre nehmen ihre Mitwirkungsrechte in den Generalversammlungen wahr und haben das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie können auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.</li> <li>Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, sorgen soweit möglich dafür, dass die wirtschaftlich Berechtigten Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.</li> <li>Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, einschliesslich «Proxy Advisors», berücksichtigen die Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften.</li> <li>Werden Namenaktien über Depotbanken erworben, sollen diese den Erwerber einladen, sich im Aktionärsregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.</li> </ul>
2	Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Setzt die Generalversammlung den Nennwert der Aktien durch Rückzahlung herab, so prüft der Verwaltungsrat, ob eine Anpassung der Schwellenwerte (Traktandierungs- und Einberufungsgesuche sowie gegebenenfalls Sonderprüfung) angezeigt ist, damit die Aktionärsrechte nicht geschmälert werden.</li> <li>Die Statuten und das Organisationsreglement sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form (Publikation auf der Webseite) erhältlich.</li> </ul>
3	Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre so, dass diese ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausüben können.</li> <li>Rechtzeitig eingegangene Traktandierungsgesuche und Beschlussanträge der Aktionäre sind bekannt zu machen.</li> </ul>

4	<p>Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat gibt den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt.</li> <li>• Die Gesellschaft gibt den Termin bekannt, bis zu dem Traktandierungsgesuche, einschliesslich der entsprechenden Anträge der Aktionäre, eingereicht werden können. Dieser Tag soll nicht weiter als nötig vor der Generalversammlung liegen.</li> <li>• Setzt der Verwaltungsrat für die Feststellung der zur Ausübung der Aktionärsrechte Berechtigten vor der Generalversammlung einen Stichtag fest, so soll dieser in der Regel nicht mehr als einige Tage vor dem Versammlungstermin liegen.</li> </ul>
5	<p>In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihren Willen informiert bilden und zum Ausdruck bringen können.</li> <li>• Der Vorsitzende benützt seine Leitungsbefugnis dazu, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten. Er leitet die Versammlung ausgewogen und zielgerichtet.</li> <li>• Der Vorsitzende achtet im Interesse der Effizienz des Versammlungsablaufs darauf, dass es nicht zu ausschweifenden, sich wiederholenden oder unnötig verletzenden Voten kommt; er kann, vor allem bei zahlreichen Wortmeldungen zum gleichen</li> <li>• Gegenstand der Traktandenliste, die Redezeit angemessen einschränken.</li> </ul>
6	<p>Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorsitzende beantwortet relevante, die Gesellschaft betreffende Fragen oder lässt sie durch die fachkundigen Personen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats beantworten.</li> <li>• Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung vorgelegt werden, dass dieser die Antworten bereitstellen kann.</li> <li>• Die Abstimmungsergebnisse werden so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, den Aktionären zugänglich gemacht.</li> </ul>
7	<p>In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorsitzende ordnet die Abstimmungsmodalitäten so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann. Soweit sinnvoll, nutzt der Verwaltungsrat bewährte elektronische Mittel.</li> <li>• Wird nach Handmehr abgestimmt, so können die Aktionäre die ablehnenden Stimmen und Stimmenthaltungen aufzeichnen lassen; die Anzahl dieser Stimmen wird bekannt gegeben.</li> </ul>
8	<p>Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären, auch zwischen den Generalversammlungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre in der Regel auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.</li> <li>• Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Aktionärsbeziehungen zuständige Stelle. In der Information beachtet er den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.</li> <li>• Lehnt bei einer Abstimmung ein wesentlicher Teil der Stimmen den Antrag des Verwaltungsrats ab, bemüht sich der Verwaltungsrat, den Dialog mit den Aktionären zu verbessern.</li> </ul>

## Aufgaben des Verwaltungsrats

9	<p>Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.</li> <li>• Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.</li> <li>• Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.</li> <li>• Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.</li> </ul>
10	<p>Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrats sind im Schweizer Aktienrecht festgelegt.</p>	<p>Diese Hauptaufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>2. die Festlegung der Organisation;</li> <li>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</li> <li>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</li> </ol>
11	<p>Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat sorgt für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.</li> <li>• Überträgt er die Führungsaufgaben an einen Delegierten oder eine separate Geschäftsleitung, so erlässt er ein Organisationsreglement mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen; in der Regel behält er sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vor.</li> </ul>

## Zusammensetzung

12	Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 20 ff.) unter sich verteilen können. Die Grösse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.</li> <li>• Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Sie sollen die erforderlichen Fähigkeiten haben, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.</li> <li>• Der Verwaltungsrat stellt eine angemessene Diversität seiner Mitglieder sicher.</li> <li>• Eine Mehrheit besteht aus Mitgliedern, die im Sinne von Ziff. 14 unabhängig sind.</li> <li>• Bei Konzerneinheiten mit Auslandstätigkeit, sollen dem Verwaltungsrat auch Personen mit langjährigen internationaler Erfahrung oder ausländische Mitglieder angehören.</li> </ul>
13	Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre.</li> <li>• Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.</li> <li>• Der Verwaltungsrat sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Mitglieder und eine zweckmässige Weiterbildung.</li> </ul>

## Unabhängigkeit

14	Die Unabhängigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats richtet sich nach besonderen Grundsätzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.</li> <li>• Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.</li> <li>• Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit in institutioneller, finanzieller oder persönlicher Hinsicht festlegen.</li> </ul>
----	--	---

## Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats

15	<p>Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat tritt, den Erfordernissen des Unternehmens entsprechend, in der Regel mindestens achtmal im Jahr zusammen. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident für eine kurzfristige Einberufung und Beratung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass sie auch erhöhten zeitlichen Anforderungen ihres Amtes entsprechen können.</li> <li>• Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.</li> <li>• Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft eine unabhängige Beratung durch aussen stehende Sachverständige in Anspruch nehmen.</li> <li>• Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation seiner Arbeit und derjenigen seiner Ausschüsse vor.</li> </ul>
16	<p>Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.</li> <li>• Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.</li> <li>• In der Sitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.</li> </ul>

## Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen

17	<p>Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.</li> <li>• Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.</li> <li>• Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.</li> </ul>
----	--	--

18	<p>Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die Ad-hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Insiderrecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat sorgt insbesondere dafür, dass während kritischer Zeitspannen, z. B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen Sperrzeiten bekannt gegeben und Meldepflichten eingeführt werden.</li> </ul>
----	---	---

### Vorsitz von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

19	<p>Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, dass sein Vorsitz und die Spitze der Geschäftsleitung zwei Personen anvertraut werden (Doppelspitze).</li> </ul>
----	---	--

### Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

20	<p>Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.</li> <li>• Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.</li> <li>• Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.</li> </ul>
21	<p>Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien.</li> <li>• Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.</li> <li>• Die Einhaltung der Compliancegrundsätze wird im Rahmen der internen Audits überprüft.</li> </ul>

## Ausschüsse des Verwaltungsrats

22	<p>Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwaltungsrat setzt im Rahmen seiner Kompetenzen aus seiner Mitte Ausschüsse ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.</li> <li>• Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse. Er ernennt die Vorsitzenden solcher Ausschüsse und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.</li> <li>• Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit</li> <li>• alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.</li> <li>• Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse.</li> <li>• Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.</li> </ul>
23	<p>Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss («Audit Committee») ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.</li> <li>• Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende, ist im Finanz- und Rechnungswesen erfahren. In komplexen Verhältnissen soll zumindest ein Mitglied Finanzexperte (z. B. amtierender oder ehemaliger CEO, CFO oder Wirtschaftsprüfer) sein.</li> </ul>
24	<p>Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe und interne Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle) und der internen Revision sowie über deren Zusammenwirken.</li> <li>• Der Prüfungsausschuss beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft.</li> <li>• Der Prüfungsausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision.</li> <li>• Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.</li> <li>• Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.</li> </ul>

25	Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind unabhängig und nicht exekutiv.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vergütungsausschuss setzt die Vorgaben gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen um.</li> </ul>
26	Der Verwaltungsrat kann einen Nominationsausschuss («Nomination Committee») einsetzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Nominationsausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.</li> <li>• Der Nominationsausschuss legt Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.</li> <li>• Dem Nominationsausschuss können auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl, Beurteilung und Nachfolgeplanung von Kandidaten für das oberste Kader zugewiesen werden.</li> </ul>

•

### Besondere Verhältnisse

27	Die Regeln des «Swiss Code» können, je nach Aktiorenstruktur und Grösse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Corporate Governance der BLS AG ist adäquat an den Swiss Code angepasst.</li> </ul>
----	---	--

•

### Die Revision

28	Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle ausgeübt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die externe Revision erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und arbeitet mit den für die interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen.</li> <li>• Die Revisionsstelle hält sich an die für sie geltenden Unabhängigkeitsrichtlinien.</li> </ul>
----	---	---

•

### Die Offenlegung

29	Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BLS liefert im Geschäftsbericht adäquat angepasste Informationen zur Corporate Governance, zum Vergütungssystem und zu den Vergütungen der Organe.</li> </ul>
----	--	--